

Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen
der Häfen und Güterverkehr Köln AG
- Besonderer Teil (NBS-BT)

Stand: September 2023

0	Verzeichnis der Abkürzungen	3
1	Infrastruktur/Serviceeinrichtungen	4
2	Entgeltgrundsätze	6
3	Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten	6
4	Notfallmanagement	7
5	Veröffentlichung der Benutzungsbedingungen	7
6	Impressum	8
	Anlage 1 - Entgeltverzeichnis	

0 Verzeichnis der Abkürzungen

BA	Betriebliche Anordnung
Betra	Betriebs- und Bauanweisung
Bf	Bahnhof
Bft	Bahnhofsteil
EIBV	Eisenbahninfrastruktur-Benutzungsverordnung
EOW	Elektrisch ortsgestellte Weichen
EVU	Eisenbahnverkehrsunternehmen
i.V.m.	In Verbindung mit
La	Zusammenstellung der vorübergehenden Langsamfahrstellen und anderer Besonderheiten
PZB 90	Punktförmige Zugbeeinflussung
Rgf	Rangierfahrt
SbV	Sammlung betrieblicher Vorschriften
Tfzf	Triebfahrzeugfahrt
ZB	Zugangsberechtigter

1. Infrastruktur/Serviceeinrichtungen

- 1.1 In den einzelnen Bahnhöfen sind Gleise - welche überwiegend für die Zugbildung bzw. Zugauflösung vorgehalten und von den EVU/ZB betrieblich genutzt werden - wie folgt vorhanden:

Bahnhof	Anzahl Gleise	Nutzlängen in Metern
Köln-Bickendorf	14	410 - 760
Köln-Niehl	12	180 - 600
Bft Niehl Hafen	9	170 – 560
Frechen	5	530 - 760
Brühl Vochem	12	140 - 700
Brühl Ost	2	600 / 650
Hürth-Kendenich	5	400 - 700
Wesseling	2	je 526
Köln-Godorf Hafen	29	90 - 700
Köln-Vingst	2	510 - 540
Köln-Deutz Hafen	4	360 - 500
Nievenheim	2	365 – 490
Summe Zugbildungsgleise	98	

- 1.2 Nachfolgend aufgeführte Häfen und Werkstätten mit Brennstoffeinrichtung werden wie folgt erreicht:

Hafen	über Bahnhof
Köln-Niehl	Köln-Niehl
Köln-Godorf	Brühl Vochem/Wesseling
Werkstätten f. Schienenfahrzeuge	Brühl Vochem

- 1.3 Der Zugang zum Netz der DB Netz AG erfolgt über die Bahnhöfe Köln-Ehrenfeld, Köln-Nippes, Köln-Kalk Nord, Brühl bzw. Nievenheim.

Eine Übersicht der Infrastruktur sowie eine Beschreibung der angebotenen Leistungen sind im Internet unter www.hgk.de in der Rubrik: > Leistungen > Eisenbahninfrastruktur veröffentlicht.

- 1.4 Die Geschwindigkeit für Züge beträgt (abhängig von der Eisenbahninfrastruktur) max. 50 km/h. Für Rangierfahrten gelten max. 25 km/h.

- 1.5 Auf allen Strecken sind an den Vorsignalen und Überwachungssignalen 1000 Hz-Gleismagnete und an allen Hauptsignalen 2000 Hz-Gleismagneten vorhanden. Das Befahren der Eisenbahninfrastruktur darf nur mit eingeschalteter und wirksamer PZB-Fahrzeugeinrichtung PZB 90 - Bauart HGK - durchgeführt werden. Ein Befahren ohne PZB-Fahrzeugeinrichtung PZB 90 - Bauart HGK- ist unter folgenden Auflagen zugelassen:

PZB-Fahrzeugeinrichtung	Auflagen
PZB 90 Modul DB oder ähnliche PZB	a) Die zulässige Geschwindigkeit beträgt höchstens 40 km/h.
ohne PZB	a) Die zulässige Geschwindigkeit beträgt höchstens 40 km/h. b) Das führende Fahrzeug muss neben dem Triebfahrzeugführer mit einem Beimann besetzt sein. Dieser Beimann muss nachweislich in der Lage sein, die Zugeinheit ordnungsgemäß abzubremsen sowie über entsprechende Kenntnisse gem. Eisenbahnsignalordnung verfügen. Die HGK stellt auf Anfrage gegen Entgelt einen Beimann im Rahmen freier Personalkapazitäten zur Verfügung (siehe Entgeltverzeichnis, Ziffer 5.1 i.V.m. Ziffer 5.3).

1.6 Ausrundungsradien, Steigungen und Profileinschränkungen etc. sind im Einzelnen in der SbV genannt.

1.7 In den Bahnhöfen Köln-Niehl Hafen und Köln-Godorf Hafen sind teilweise elektrisch ortsgestellte Weichen (EOW) vorhanden. Näheres ist in der SbV beschrieben. Die Bedienung ortsgestellter Weichen und Weichen mit EOW-Technik sowie handgeschalteter Bahnübergangssicherungsanlagen und Sicherungsanlagen für Rangierfahrten („Siegburger Straße“ in Köln-Poll und „Emdener Straße“ in Köln-Niehl) gehört nicht zum Leistungsprofil der HGK und erfolgt durch die Nutzer der Serviceeinrichtungen nach Maßgabe der Bestimmungen in der SbV. Die HGK weist das Rangierpersonal in die Bedienung der Sicherungsanlagen „Siegburger Straße“ und „Emdener Straße“ ein. Das Entgelt hierfür ist in der Anlage 1, Ziffer 5.2 i.V.m. Ziffer 5.3 genannt.

Auf Wunsch des EVU weist die HGK das Personal des EVU in die Bedienung der EOW-Technik ein. Das Entgelt hierfür richtet sich nach Anlage 1, Ziffer 5.3.

1.8 Wenn in den Bahnhöfen rangiert wird, ist der HGK- Sprechfunk bzw. ein HGK-Sprechfunkgerät (auch zur Verständigung mit dem Fahrdienstleiter) erforderlich. Für die Dauer der Rangiertätigkeit kann von der HGK ein Handsprechfunkgerät ausgeliehen werden. Hierfür ist ein Pfand gemäß des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1, Ziffer 5.4) an die HGK zu entrichten. Ansonsten können die betrieblich erforderlichen Verständigungen/Gespräche über ein Mobilfunkgerät (Handy) erfolgen. Näheres ist in der SbV geregelt. Rangieren in Serviceeinrichtungen der HGK mit einer Funkfernsteuerung ist grundsätzlich möglich, bedarf jedoch der schriftlichen Zustimmung der HGK. Diese ist im Zuge der Trassenanmeldung zu beantragen und wird dem EVU von der HGK mit den entsprechenden Bestimmungen zugesandt.

- 1.9 Hinsichtlich des Arbeitsschutzes sind die Bestimmungen des Staatlichen Arbeitsschutzrechtes und die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Unfallversicherungsträger zu beachten.

2. Entgeltgrundsätze

- 2.1 Für die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur (Gleise und Gleisanbindungen [Weichen]) in den Bahnhöfen wird ein Entgelt berechnet. Die Berechnung erfolgt einheitlich für alle Gleise und Weichen nach der zeitlichen Nutzung und der Gleislänge. Weitere Einzelheiten der Berechnung sind im Entgeltverzeichnis (Anlage 1, Ziffer 2) geregelt. Die Bearbeitung von Nutzungsanträgen ist im Entgelt enthalten.
- 2.2 Die Nutzung der Gleise für Rgf innerhalb desselben Bahnhofes zur Bereitstellung bzw. zum Abziehen eines Zuges zwischen einer Infrastruktur und dem Gleis innerhalb desselben Bahnhofes, sofern die hierfür erforderliche Rangierbewegung den üblichen Umfang nicht überschreitet und der darauf folgenden bzw. vorangegangenen Streckennutzung unmittelbar dient, ist kostenfrei. Rgf (Bereitstellung/Abholung eines Zuges, Wagengruppe oder Einzelwagens) aus dem Bahnhof in Anschlussgruppen bzw. Häfen und zurück sind je Fahrt kostenpflichtig. (Anlage 1, Ziffern 3. und 4.).
- 2.3 Der Aufenthalt vor der Abfahrt bzw. nach der Ankunft eines Zuges bis zu 2 Stunden im Anfangs- bzw. Endbahnhof ist ebenfalls kostenfrei. Längere Aufenthalte können im Einzelfall vereinbart werden. Hierfür wird ein Entgelt gemäß des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1, Ziffer 2) berechnet.
- 2.4 Die zur Steuerung ortsbedienter Weichen-, Fernsprech- und Sicherungsanlagen notwendigen Schlüssel werden dem EVU für die Benutzungsdauer zur Verfügung gestellt. Hierfür ist ein Pfand gemäß des Entgeltverzeichnisses (Anlage 1, Ziffer 5.5) an die HGK zu entrichten.
- 2.5 Die Erbringung von Umschlagleistungen in den Häfen gehört nicht zum Leistungsangebot des Eisenbahninfrastrukturbetreibers HGK. Falls Umschlagleistungen in den Häfen benötigt werden, sind diese bei entsprechenden Anbietern zu bestellen. Die HGK ist auf Wunsch bereit, Anbieter zu benennen.
- 2.6 Für die Inanspruchnahme von HGK- Werkstatteleistungen (z.B. Wartung und Instandsetzung von dieselhydraulischen und dieselelektrischen Triebfahrzeugen sowie von Güterwagen) und Brennstoffeinrichtungen gelten die Leistungsbeschreibungen und Geschäftsbedingungen, die im Internet unter www.hgk.de in der Rubrik: > Leistungen > Schienenfahrzeugtechnik veröffentlicht sind.

3. Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten

Gemäß den Unfallmeldetafeln sind Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten vom EVU unverzüglich dem zuständigen Fahrdienstleiter der HGK über die zur Verfügung stehenden Kommunikationsmittel (Rangierfunk, Mobilfunkgerät, ggf. Streckenfernsprecher) zu melden. Das EVU wird seitens der HGK über Störungen bzw. Unregelmäßigkeiten, die das EVU berühren, von der Netzleitzentrale oder dem zuständigen Fahrdienstleiter unverzüglich unterrichtet.

4. Notfallmanagement

Bei gefährlichen Ereignissen, Krisen und Katastrophen übernimmt die HGK die Melde- und Alarmierungsaufgaben. Dies beinhaltet auch die Anforderung von Hilfe bzw. Koordination der Maßnahmen mit den zuständigen örtlichen Rettungsleitstellen. Die Leitung am Ereignisort (Koordination) hat der Notfallmanager der HGK. Der Notfallmanager der HGK ist im Bedarfsfall durch den Notdienst des EVU zu unterstützen. Die Buvo-NE mit den Unfallmeldetafeln der HGK gelten auch für das EVU. Die Anwendung der Meldepläne als auch der Buvo-NE wurde im Sinne des § 15 (1) EIBV mit der Landeseisenbahnaufsicht abgestimmt. Änderungen in den Unfallmeldetafeln teilt die HGK dem EVU zudem schriftlich mit.

5. Veröffentlichung der Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen

- 5.1 Die NBS und Änderungen der NBS werden im Bundesanzeiger bekannt gemacht und im Internet unter www.hgk.de in der Rubrik: > Leistungen > Eisenbahninfrastruktur veröffentlicht. Änderungen teilt die HGK dem EVU/ZB - mit dem ein Infrastrukturnutzungsvertrag besteht - zudem schriftlich mit.
- 5.2 Für die Veröffentlichung und das Wirksamwerden der NBS gilt § 4 (1) und (3) bis (7) der EIBV. EVU/ZB, die zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens von Neufassungen oder Änderungen der NBS Partner eines laufenden Infrastrukturnutzungsvertrages sind, haben das Recht, diesen Vertrag spätestens einen Monat vor Wirksamwerden der Neufassung oder Änderung zum Ende desjenigen Monats zu kündigen, der dem Monat des Wirksamwerdens vorangeht. Die HGK weist diese EVU/ZB in dem Mitteilungsschreiben auf dieses Kündigungsrecht hin.

6 Impressum

Häfen und Güterverkehr Köln AG
Am Niehler Hafen 2
50735 Köln

Ansprechpartner

Hans-Georg Pitzen
- Bereich Infrastructure and Maintenance -
Leiter Marketing/Vertrieb/Kundenbetreuung
Mühlenhof 25
50997 Köln
Telefon: 0221/390-1205
Telefax: 0221/390-1202
E-Mail: pitzenhg@hgk.de